

Wichtige Hinweise zur Checkliste - Gasanschluss

- 1) Die Anschlüsse werden ausschließlich von den Stadtwerken Zittau (SWZ) oder in deren Auftrag hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- 2) Sie müssen stets zugänglich sein, vor Beschädigungen aller Art geschützt werden und dürfen nicht überbaut werden.
- 3) Anschlussleitungen sind rechtwinklig und auf dem kürzesten Weg von der Hauptleitung zum Gebäude zu führen. Bei Temperaturen unter 5°C ist eine Verlegung nicht mehr möglich.
- 4) Die Leitungsverlegung kann erst erfolgen, wenn im Bereich keine Erdbewegungen mehr stattfinden und die Rohrleitungsstrasse frei und gefahrlos zugänglich ist.
- 5) Die Errichtung eines kompletten Anschlusses setzt voraus, dass ein umbauter und abschließbarer Raum vorhanden ist. Die zur Montage der Hauseinführung eventuell notwendigen Fußbodenhöhen sind durch den Anschlussnehmer deutlich anzubringen.
- 6) Der Hausanschlussraum muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN18012) entsprechen. Weiterhin sind die Bestimmungen der Sächsischen Feuerschutzverordnung zu beachten.
- 7) Der Mauerdurchbruch für den Anschluss ist bauseitig durch den Anschlussnehmer herzustellen und zu verschließen.
- 8) Die Anschlusslänge wird zwischen Hauptleitung und Hauptabsperreinrichtung auf volle Meter gerundet.
- 9) Die Kosten für die Herstellung des Anschlusses, sowie sonstige den Anschluss betreffende Kosten bemessen sich nach dem Preisblatt in den Ergänzenden Bedingungen der SWZ zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV).
- 10) Der Grundpreis gilt als Meterpreis für eine Anschlusslänge bis 3m und bis DN50. Hausanschlüsse über DN 50 werden nach Aufwand berechnet.
- 11) Bei ungewöhnlich schwierigen Bodenverhältnissen bzw. bei ungewöhnlichen Schwierigkeiten z.B. bei der Kreuzung von Straßen und oder sonstigen Bauwerken sind die SWZ berechtigt, nach tatsächlichem angefallenem Aufwand abzurechnen. Der Anschlussnehmer wird rechtzeitig darüber informiert.
- 12) Die SWZ erhebt vom Anschlussnehmer einen Baukostenzuschlag (BKZ) für den beantragten Hausanschluss, den die SWZ pauschal berechnen können.

- 13) Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die Herstellung des Anschlusses nur erfolgen kann, wenn bei Benutzung von Privatwegen oder sonstigen Grundstücken die Gestattung sämtlicher Eigentümer vorliegt, auf diesen Grundstücken eine Anschlussleitung zu verlegen, dauerhaft vorzuhalten und instandzuhalten.
- 14) Der Anschlussnehmer ist **verpflichtet**, die den Anschluss betreffenden Teile (z.B. Hauptabsperreinrichtung, Mess- und Regeleinrichtung, Rohrleitungen usw.) vor Beschädigungen aller Art (z.B. Grund- Schmutz- und Schwitzwasser, Schlag-, Stoß Einwirkungen usw.) zu schützen.
Er haftet für deren Abhandenkommen oder Beschädigung, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft.
- 15) Werden Plombenverschlüsse ohne Zustimmung der SWZ entfernt, so ist die SWZ unbeschadet etwaiger weitergehender Ansprüche berechtigt, für die Erneuerung eines Plombenverschlusses die entstehenden Kosten zu fordern.
- 16) Beim Anschluss wird nur elektrisch nichtleitendes Material eingesetzt. Aus diesem Grund ist es notwendig, dass sie von einem bestätigten Elektrofachmann vor Beginn der Arbeiten am Rohrnetz die gegebenenfalls bestehenden Erdungsleitungsanschlüsse (einschl. Blitzschutz) von diesem entfernen und durch andere Maßnahmen ersetzen lassen.
- 17) Gemäß §126 Bundesbaugesetz hat der Eigentümer das Anbringen von Kennzeichen und Hinweisschildern für Gasanlagen auf seinem Grundstück zu dulden.